

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

## **Zustellungsurkunde**

Güterverwaltung "Nicolaus Schmidt"  
AG Rothenacker  
Geschäftsführung  
Rothenacker 14  
07922 Tanna

## **Immissionsschutzrecht**

Antrag der Güterverwaltung "Nicolaus Schmidt AG" Rothenacker vom  
31.01.2018, zuletzt geändert am 20.12.2019

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt  
folgenden

## **Genehmigungsbescheid Nr. 08/18**

### **I. Gegenstand der Entscheidung**

1. Die Firma Güterverwaltung "Nicolaus Schmidt" AG Rothenacker (Antrag-  
stellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesent-  
lichen Änderung ihrer

### **Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07922 Tanna, Rothenacker Nr 14

Gemarkung: Rothenacker

Flur : 0

Flurstücke: 500 (teilweise), 455, 477/1, 478/1, 476/2, 369/8, 475/4, 338/2,  
494/2, 495/2, 496/1

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ulrike Krauß-Seeber

### **Durchwahl:**

Telefon +49 361 57 3943 671  
Telefax +49 361 57 3943 848

Ulrike.Krauss-Seeber@  
tlubn.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-61-8711/56-4-687/2020

Weimar,  
30.01.2020



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 2  
Carl-August-Allee 8 - 10  
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur-  
schutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der  
Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten.

## 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.267,09 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 11.267,09 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA):

Landeshauptkasse Thüringen  
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40  
BIC: HELADEF820  
**Kassenzeichen: 1051208110730**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Die Anlage bleibt unverändert als Milchviehanlage erhalten.

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen:

- 2.1 Änderung der Biogasspeicher durch Austausch der Hauben und somit Erhöhung des Speichervolumens von Biogas:
  - 2.1.1 Fermenter F 1:
    - Austausch der Kegelhaube gegen eine Rundhaube, damit Erhöhung des Speichervolumens für Biogas von 500 m<sup>3</sup> auf 1.104,1 m<sup>3</sup>,
  - 2.1.2 Fermenter F 2:
    - Austausch der Kegelhaube gegen eine Rundhaube, damit Erhöhung des Speichervolumens für Biogas von 500 m<sup>3</sup> auf 1.382,5 m<sup>3</sup>,
  - 2.1.3 Fermenter F 4-2:
    - Änderung der Rundhaube, damit Erhöhung des Speichervolumens für Biogas von 800 m<sup>3</sup> auf 2.567,6 m<sup>3</sup>,
  - 2.1.4 Gärrestlager G 10:
    - Austausch der Kegelhaube gegen eine Rundhaube, damit Erhöhung des Speichervolumens für Biogas von 981,0 m<sup>3</sup> auf 1.823,7 m<sup>3</sup>,
  - 2.1.5 Gärrestlager G11
    - Umnutzung des Gärrestlagerbehälters G 11 zum Fermenter einschließlich Installation einer Rundhaube mit einem Speichervolumen für Biogas von 1.762,2 m<sup>3</sup>,
- 2.2 Änderung der maximal zulässigen Input-Stoffe der Biogasanlage von 147,5 t/d (ohne Melkhausabwasser) auf 203,0 t/d bei Einsatz folgender Substrate:

- |   |                                    |            |
|---|------------------------------------|------------|
| - | Rindergülle inkl. Melkhausabwasser | 161,4 t/d, |
| - | Rinderfestmist                     | 6,0 t/d,   |
| - | NaWaRo's (Getreide, Silage)        | 35,6 t/d   |
- 2.3 Installation eines dritten BHKW's mit Gas-Otto-Motor der Firma GE Jenbacher (Typ JMS 312 GS-B.L) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.303 kW, einschließlich eines Oxidationskatalysators, zweier doppelwandiger Tanks für Motoren-Frisch- sowie Motoren-Altöl, und einer Stahlbeton-Schallschutzhaube zur Flexibilisierung der Stromerzeugung, damit Erhöhung der Gesamtfeuerungsleistung der BHKW-Anlage von 2,062 MW auf 3,365 MW,
- 2.4 Nachrüstung / Erweiterung des vorhandenen Oxidationskatalysators am BHKW 1 zur Realisierung der erforderlichen Abgaswerte bzgl. Formaldehyd,
- 2.5 Aufstellung einer zusätzlichen Biogas-Aufbereitungsstrecke für die Einspeisung von max. 500 Nm³/h Biogas in die Gasleitung zum Satelliten-BHKW (Heizwerk Tanna), bestehend aus Gaskühlung, Aktivkohlefilter und Biogasverdichter,
- 2.6 Errichtung eines Stahlbetonrundbehälters als gasdichtes Gärrestlager G 14 mit einem Bruttovolumen von 4.580,4 m³ (Substratvolumen 4.351,4 m³) und einer halbrunden Traglufthaube (doppelschalig) mit einem Speichervolumen für Biogas von 2.597,0 m³),
- 2.7 Zubau einer parallelen Trafostation von 1.000 kVA neben BHKW 3 einschließlich Netzan-schluss,
- 2.8 Erweiterung des bestehenden Sicherheitsauffangraumes auf ca. 2.134 m³ im Sinne einer „Umwallung“ der Biogasanlage nach der AwSV,
- 2.9 Übernahme die Änderungsmaßnahmen der Anzeige 42/18/A gemäß § 15 BImSchG, Be-scheid vom 20.06.20198 hinsichtlich der Errichtung eines Getreidesilos mit einem Fas-sungsvermögen von 946 t Getreide im Bereich BE III Druschfruchtanlage und der Installa-tion eines Oxidationskatalysators am BHKW 2 im Bereich BE II - Biogasanlage in den Ge-nehmigungsbestand.

### 3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

#### 3.1 Allgemein

Anlagenzuordnung entsprechend Anhang 1 der 4. BImSchV:

Hauptanlage:

**Nr. 7.1.5 [V], Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern und Kälbern: 2027 Tierplätze**

Nebenanlagen:

**Nr. 8.6.3.1 [G, E], Biogasanlage**

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwer-tung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt,

mit einer Durchsatzkapazität von: **203,0 t/d**

**Nr. 9.1.1.2 [V]: Biogaslager**

Anlage zur Lagerung von brennbarem Biogas mit einem Fassungsvermögen von: **21.777,3 kg**

**Nr. 1.2.2.2 [V]: BHKW**

Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung wie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von: **3.365 kW FWL**

**Nr. 8.13 [V]: Gärrestlager**

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr, hier: **27.764,8 m³**

**3.2 Kenndaten**

Die Kenndaten der BE I Milchviehanlage und der BE III Druschfruchtanlage bleiben unverändert bestehen.

Die **Kenndaten der BE II Biogasanlage** setzen sich wie folgt zusammen:

**Biogasanlage (Nr.8.6.3.1)**

| <b>Inputstoffe</b>                                                                       | <b>Durchsatzkapazität t/d</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Rindergülle (inklusive Meklhausabwasser)                                                 | 161,4                         |
| Rinderfestmist (mit Stroh einschl. Futterresten)                                         | 6,0                           |
| NawaRo<br>(hier: Maissilage, Grassilage, Ganzpflanzensilage, Getreideschrot)             | 35,6                          |
| <b>Summe:</b><br>Die genehmigte Jahresdurchsatzmenge bleibt unverändert bei 53.849,00 t! | <b>203,0</b>                  |

**Biogaslager (Nr. 9.1.1.2)**

| <b>Behälterkennzeichnung</b> | <b>Ausführung</b>                               | <b>Gasspeichervolumen kg</b> |
|------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------|
| F 1                          | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 1435,3                       |
| F 2                          | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 1797,2                       |
| F 4-2                        | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 3337,9                       |
| G 10                         | gasdicht, mit Traglufthaube rund, Doppelmembran | 2370,9                       |
| G 11                         | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 2290,9                       |
| G 12                         | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 3792,9                       |
| G 13                         | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 3376,1                       |
| G 14                         | gasdicht, mit Traglufthaube rund                | 3376,1                       |
| <b>Summe:</b>                |                                                 | <b>21.777,3</b>              |

**Verbrennungsmotoranlage (Nr. 1.2.2.2)**

|                                            |                       |
|--------------------------------------------|-----------------------|
| 1. BHKW 1 - Liebherr BHKW:                 | 761 kW /h FWL         |
| 2. BHKW 2 - Jenbacher BHKW:                | 1301 kW/h FWL         |
| 3. BHKW 3 - Jenbacher-BHKW JMS 312 GS-B.L: | 1303 kW/h FWL         |
| <b>Gesamt:</b>                             | <b>3,365 MW/h FWL</b> |

## Gärrestlager (Nr. 8.13)

| Behälterkennzeichnung | Ausführung                                                  | Substratvolumen m <sup>3</sup> |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| G 1                   | rechteckig, offen                                           | 4207,6                         |
| G 2                   | rechteckig, nur 3 von 4 Kammern!, offen                     | 1045,6                         |
| G 3                   | rund, offen, geruchsmin-<br>dernde Abdeckung, Zelt-<br>dach | 1246,3                         |
| G 4                   | rund, offen                                                 | 1673,0                         |
| G 5                   | rund, offen                                                 | 5108,7                         |
| G 10                  | rund, gasdicht                                              | 2093,5                         |
| G 12                  | rund, gasdicht                                              | 3916,3                         |
| G 13                  | rund, gasdicht                                              | 4236,9                         |
| G 14                  | rund, gasdicht                                              | 4236,9                         |
| <b>Summe:</b>         |                                                             | <b>27.764,8</b>                |

Die hydraulische Verweildauer der Gärsubstrate im gasdichten System beträgt 160,4 Tage.

### 3.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert bei 8760 Jahresstunden für die BE I und BE II.

Die BE III-Druschfruchtanlage wird maximal 6 Wochen während der Erntezeit betrieben.

### 3.4 Störfallrecht

Die geänderte Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Biogas unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und stellt nach der Anlagenänderung einen Betrieb der unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar. Die zu lagernde störfallrelevante Biogasmenge beträgt 40.621 kg.

## III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I.1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. Volllast betrieben werden kann.  
Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde in Absprache mit dem Anlagenbetreiber festgelegt.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum Baubeginn der geänderten Anlage der Antrag auf Zusammenlegung der entsprechenden zu verbindenden Flurstücke 478/1 und 500 in der Flur 0 der Gemarkung Rothenacker oder der Antrag zur Eintragung einer Vereinigungsbaulast bei der Unteren Bauaufsicht gestellt wurde.

## **2. Luftreinhaltung**

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.2 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.3 In der Biogasanlage dürfen nur die unter Ziffer II.3.2 genannten Inputstoffe eingesetzt werden, wobei die angegebenen Mengen nicht überschritten werden dürfen.
- 2.4 *Gärrestlager/Gasspeicher*
- 2.4.1 Das zu errichtende Gärrestlager G 14 ist als geschlossener Behälter auszuführen und an das bestehende Gasverwertungssystem anzuschließen. Dazu ist der Behälter mit einer Doppelmembranfolie gasdicht abzudecken.

- 2.4.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb des Gärrestbehälters G14, dem Austausch der Gasspeicher auf den Fermentern F1, F2, F 4-2, G 11 und dem Gärrestlager G 10 sowie der Biogasaufbereitungsanlage sind die Anforderungen der Nr. 3 der TRAS 120 "Sicherheits-technische Anforderungen an Biogasanlagen" vom 20.12.2018 zu gewährleisten.
- 2.4.3 Vor Inbetriebnahme sind der geänderte Gärrestbehälter, die geänderten Gasspeicher und das Gasleitungssystem auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind im Betriebs-tagebuch zu dokumentieren. Die wiederkehrenden Prüfungen und Instandhaltungsmaß-nahmen sind an die Betriebsorganisation der Gesamtanlage anzupassen, die sich nach Nr. 2.6 der TRAS 120 zu richten hat.
- 2.4.4 Der Gasfüllstand des Gärrestlagers ist kontinuierlich zu überwachen (Eigenüberwa-chung), wozu der Behälter mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Mel-dung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein muss.
- 2.5 *Verbrennungsmotoranlagen BHKW 1 und 3*
- 2.5.1 In den Verbrennungsmotorenanlagen ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Bio-gasanlage einzusetzen.
- 2.5.2 Der Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage ist der zuständigen Überwachungsbe-hörde schriftlich oder elektronisch unter Vorlage der in Anlage 1 der 44. BImSchV ge-nannten Angaben anzuzeigen.
- 2.5.3 Die Betreiberin ist dazu verpflichtet, Betriebsstunden (bezogen auf das einzelne BHKW), Art und Menge des verwendeten Brennstoffs und Aufzeichnungen über die Fälle, in de-nen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich er-griffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- 2.5.4 Beim Betrieb der neu zu errichtenden Verbrennungsmotorenanlage BHKW 3 und des geänderten BHKW 1 dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Norm-zustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezo-gen auf 5 Vol.-% im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:
- |                                                  |                       |
|--------------------------------------------------|-----------------------|
| Kohlenmonoxid                                    | 0,50 g/m <sup>3</sup> |
| Stickstoffoxide (angegeben als NO <sub>2</sub> ) | 0,50 g/m <sup>3</sup> |
| Schwefeloxide (angegeben als SO <sub>2</sub> )   | 0,09 g/m <sup>3</sup> |
| Organische Stoffe (Formaldehyd)                  | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
- 2.5.5 Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysa-toren zu führen.
- 2.5.6 Um Ausfälle am BHKW 3 zu vermeiden, ist dieses entsprechend den Vorgaben des Her-stellers regelmäßig zu warten.
- 2.5.7 Die Abgase des BHKW 3 sind über einen Abgaskamin von 10,0 m über Flur senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströ-mung ist zu gewährleisten.
- 2.6 *Messung*
- 2.6.1 Zur Festlegung der Einhaltung der unter den Punkten 2.5.4 festgelegten Emissionsbe-grenzungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der sowie an-schließend
- jährlich wiederkehrend: CO, NO<sub>2</sub>, Formaldehyd,
  - wiederkehrend alle drei Jahre: SO<sub>2</sub>,

---

Messungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) durchführen zu lassen.

- 2.6.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.6.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.6.3 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmemessung vorzulegen.
- 2.6.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen sowie mit dieser abzustimmen.
- 2.6.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.6.6 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

### **3. Lärmschutz**

- 3.1 Die in Tabelle 4 (Seite 16) der Schallimmissionsprognose LG 80/18 des Ing.-büros Frank & Apfel GbR vom 23.11.2019 aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Der Schalldämpfer im Kamin des neuen BHKW ist unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
- 3.3 Außerhalb der Erntesaison ist der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 44 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Rothenacker 32" in 07922 Tanna nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.4 In der Erntesaison ist der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 48 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Rothenacker 32" in 07922 Tanna nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.5 Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist die Befüllung der Fahrsilos 1, 2 und 3 nicht zulässig.
- 3.6 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist erforderlich.
- 3.7 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.8 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.9 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (je einmal digital und in Papierform) zuzusenden.

#### **4. Störfallrecht**

Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### **5. Baurecht**

- 5.1 Vor Baubeginn müssen die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 65 ThürBO vorliegen.
- 5.2 Die Nachweise müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu den genehmigten baulichen Anlagen gehören. Die Erklärung muss vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser - wenn ein Fachplaner herangezogen wurde, von diesem - unterschrieben sein.
- 5.3 Die Eingrünung ist gemäß den Festsetzungen unter Planteil B- Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3 vorzunehmen.

#### **6. Brandschutz**

- 6.1 Das vorhandene Brandschutzkonzept von 2015 und 2018 ist fortzuschreiben. Dabei sind die Forderungen aus dem 2. Prüfbericht W265a/12 vom 03.11.2015 und die Festlegungen (Az.: 00912-2015-15) umzusetzen.
- 6.2 Der bestehende Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren und nach Abstimmung mit der Unteren Brandschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis der Behörde vierfach schriftlich und einfach digital einzureichen.
- 6.3 Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind gemäß DIN 14096 zu aktualisieren und als Vorlage der mindestens einmal jährlich nachzuweisenden Belehrung zu nutzen.
- 6.4 Der gewaltfreie Zugang für die Feuerwehr zum Firmengelände ist in Abstimmung mit der Unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis zu gewährleisten.
- 6.5 Die Zulässigkeit des Verzichts auf eine Blitzschutzanlage ist durch eine Risikoanalyse nach DIN EN 62305-2 (VDE 0185-305-2) bis zur Inbetriebnahme zu belegen.

## **7. Arbeitsschutz**

### **7.1 Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument**

- 7.1.1. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 4 Biostoffverordnung die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.
- 7.1.2. Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Abs. 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach Absatz 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen,
1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
  2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
  3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
  4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
  5. wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
  6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
- 7.1.3. Die Gefährdungsbeurteilung mit Stand Januar 2018 und das Explosionsschutzdokument vom 28. Juni 2018 sind bis zur Inbetriebnahme der geplanten Änderungen komplett zu überarbeiten.
- 7.2. Der Arbeitgeber hat nach § 15 BetrSichV sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen Vorgaben geprüft werden.
- 7.3. Die Prüfungen sind nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen (hier speziell Abschnitt 3 Explosionsgefährdungen und Abschnitt 4 Druckanlagen).  
Die Prüfaufzeichnungen müssen § 17 Abs. 1 BetrSichV entsprechen und sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren.
- 7.4. *Gärrestlager G14*  
Der Zugang zu den Podesten, hat über eine Treppe bzw. über eine einhängbare Treppenleiter mit Handlauf zu erfolgen.
- 7.5. *BHKW 3*  
Durch konstruktive Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die zeitweiligen Arbeiten am Dach des BHKW auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus durchgeführt werden können. Beim Zugang zu diesen hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie beim Abgang von diesem dürfen keine zusätzlichen Absturzgefährdungen entstehen.
- 7.6. *Aktivkohlefilteranlage*  
Durch konstruktive Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die zeitweiligen Arbeiten am hoch gelegenen Arbeitsplatz Mannloch auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus durchgeführt werden

kann. Beim Zugang zu diesem hochgelegenen Arbeitsplatz sowie beim Abgang von diesem dürfen keine zusätzlichen Absturzgefährdungen entstehen.

## **8. Wasserwirtschaft**

- 8.1 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 8.2 Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Geringfügige Leckagen oder kleine Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoffe sind in geeigneter Weise sofort aufzunehmen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 8.3 *Auflagen hinsichtlich der Beschaffenheit der Behälter*
- 8.3.1 Die Errichtung und spätere Instandsetzungen der Anlagen haben durch einen nach § 62 AwSV zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen.
- 8.3.2 Die Ausführung und Bemessung des Behälters aus Stahlbeton haben nach dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 793-1 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“ in Verbindung mit der DIN 11 622 („Gärfuttersilos und Güllebehälter“) Teil 1 bis Teil 4 zu erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Schutzmaßnahmen, sind zu dokumentieren.
- 8.3.5 Die Bodenplatten der Behälter aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 sind möglichst fugenlos herzustellen (Begrenzung auf das bautechnisch erforderliche Maß).
- 8.3.6 Fugen und Fertigteilstöße an den Behältern, an Pump- und Sammelschächten sind dauerhaft elastisch abzudichten.
- 8.3.7 Die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind im Fahrbereich gegen mechanische Beschädigung (z.B. Anfahren) zu schützen.
- 8.3.8 Vor Inbetriebnahme sind Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Dichtheit ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an den freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag können berücksichtigt werden.
- 8.4 *Rohrleitungen*
- 8.4.1 Die Erdverlegung von Rohrleitungen für Gülle ist durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“ und der ergänzenden Hinweise und weiterführenden Ausführungen zu der

Norm gemäß Arbeitsblatt DWA-A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ vorzunehmen.

- 8.4.2 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, ist durch einen zugelassenen Sachverständigen eine Druckprüfung durchführen zu lassen. Die Druckprüfung für Freispiegleitungen ist gemäß DIN EN 1610, die Druckprüfung für Druckrohrleitungen gemäß DIN 805, durchzuführen. Diese Dichtheitsprüfung ist für unterirdische Rohrleitungen alle 5 Jahre zu wiederholen.  
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.

## 8.5 Kontrollpflichten des Anlagenbetreibers

### 8.5.1 Die Behälter mit einem Inhalt von über 1.000 m<sup>3</sup> sind

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend alle 5 Jahre
- nach einer wesentlichen Änderung
- zur Stilllegung der Anlagen

auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.

- 8.5.2 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile der Behälter sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen. Dazu zählt auch die Entnahme von Proben aus der Kontrolldrainage und deren Prüfung hinsichtlich organoleptischer Kriterien (insbesondere Verfärbung und Geruch). Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlagen aufbewahrt werden.

## 8.6 Altöllagerung

### 8.6.1 Die Lageranlage für Altöl ist unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme
- nach wesentlichen Änderungen oder nach einer länger als 1 Jahr währenden Stilllegung

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Wasserbehörde mitzuteilen.

- 8.6.2 Der Behälter ist gegen mechanische Beschädigung zu sichern.

- 8.6.3 Der Wirkbereich zur Befüllung des Behälters für Altöl muss 1 m um den Einfülltrichter betragen, d. h. die Fläche muss medienbeständig befestigt sein. Im Umkreis von 5 m darf sich kein Gully befinden.

- 8.6.4 Das Befüllen und Entleeren des Behälters ist zu überwachen. Dazu müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.

- 8.6.5 Das Aufstellen des Fahrzeuges zum Absaugen des Altöles hat zur Einhaltung des Wirkbereiches (1 m beidseits des Entnahmeschlauches) so zu erfolgen, dass im Schadensfall auslaufendes Altöl schnell aufgenommen und entsorgt werden kann.

- 8.6.6 Der Behälter zum Sammeln von Altöl ist gegen das Überfüllen zu sichern, wenn der äußere Tank die visuelle Erkennbarkeit des Füllstandes nicht zulässt.

- 8.6.7 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 zur AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Der Inhalt des Merkblattes ist zu beachten.

## 9. Bodenschutz/Altlasten

Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Der Fachdienst Wasserwirtschaft ist zu benachrichtigen.

## Gründe

### I.

Mit Antrag auf wesentliche Änderung vom 31.01.2018 (eingegangen am 16.02.2018), geändert am 06.08.2018, zuletzt geändert am 20.12.2019 (eingegangen am 09.01.2020) beantragte die Güterverwaltung "Nicolaus Schmidt" AG Rothenacker, Rothenacker 14, 07922 Tanna die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemarkung: Rothenacker, Flur: 0, Flurstücke: 500 (teilweise), 455, 477/1, 478/1, 476/2, 369/8, 475/4, 338/2, 494/2, 495/2, 496/1.

Die Güterverwaltung „Nicolaus Schmidt“ AG Rothenacker in 07922 Tanna, Rothenacker 14, betreibt am Standort Rothenacker, eine Milchviehanlage nach Nummer 7.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, deren Güllelagerstätte am 18.02.1992 gemäß § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheid G/G/1.300/12 vom 31.08.2000 wesentlich geändert wurde. Die bestehende Rinderanlage wurde am 18.10.2001 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG als bestehende Anlage angezeigt und mit Bescheid 18/05 vom 27.07.2005 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gemäß § 16 BImSchG durch Errichtung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage sowie mit Bescheid 20645-2012-120 vom 24.10.2012 des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis gemäß § 16 BImSchG durch Errichtung eines neuen Milchviehstallkomplexes einschließlich der Erhöhung der Tierplatzkapazität auf insgesamt 2.027 Tierplätze und der Errichtung zweier Gärrestbehälter wesentlich geändert.

Des Weiteren wurden mehrere unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG, zuletzt durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit Bescheiden 20549-2014-120 vom 31.07.2014 und 20350-2015-122 vom 09.06.2015, zugelassen. Außerdem erließ das Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit Datum vom 24.10.2017 gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG eine nachträgliche Anordnung unter dem Aktenzeichen 20700-2017-140 zur Emissionsbegrenzung für Formaldehyd, die ab dem 05.02.2019 bzw. 05.02.2020 wirksam wird.

Die letzte Anzeige für die Errichtung eines Getreidesilos und für die Installation eines Oxidationskatalysators am BHKW 2 wurde mit Bescheid 42/18/A vom 20.06.2018 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Mit Datum vom 16.08.2018 beantragte die Antragstellerin die Änderung der Biogasanlage als Nebenanlage der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern, insbesondere durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW mit Nebeneinrichtung, einer Trafostation, Austausch von Gasspeicherhauben und Erhöhung der Biogasspeichermenge, Errichtung eines neuen Gärrestebehälter und Errichtung einer Umwallung entsprechend Ziffer II.2 im Tenor dieses Bescheides.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 10.12.2018 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des BHKW 3, für die Installation des Oxidationskatalysators auf BHKW 1 und die Errichtung einer Trafostation gestellt.

Aufgrund der Verzögerung zur Herstellung des Bauplanungsrechtes kam es zur Verzögerung des Verfahrens und sodass dem vorzeitigen Beginn nicht stattgegeben werden konnte.

Das Verfahren wurde nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 01.04.2019 eröffnet und die Antragsunterlagen am 03.04.2019 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Ostthüringen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Die Stadtverwaltung Tanna wurde um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 01.04.2019.

Die Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen fand vom 09.04.2019 bis einschließlich 08.05.2019 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar sowie bei der Stadt Tanna, Stadtverwaltung, Bau- und Liegenschaftsamt, Markt 1, 07922 Tanna statt.

Die Einwendungsfrist endete am 10.06.2019. In der Zeit vom 09.04.2019 bis 10.06.019 wurden 47 gleichlautende Einwendungen (1 Brief mit 47 Unterschriften) erhoben.

Ein Erörterungstermin war nicht vorgesehen, da es sich um ein Verfahren nach § 16a BImSchG handelt.

Die Entscheidung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 05/20 am 03.02.2020 und auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 27.01.2020 wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn zurückgezogen, da nunmehr der abschließende Bescheid für die Gesamtmaßnahme erstellt wird.

Die Antragstellerin wurde am 24.01.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Sie stimmte dem Entwurf mit Datum vom 27.01.2020 zu.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### 2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nrn. 7.1.5/V sowie 8.6.3.1/G, E, 1.2.2.2/V, 8.13/V und 9.1.1.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

#### **IED-Anlage**

Gemäß der Einordnung der Nebenanlage nach Nr. 8.6.3.1/G, E des Anhangs 1 der 4. BlmSchV handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

#### **BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist das BVT- Merkblatt „Best verfügbare Technik für Abfallbehandlungsanlagen“, Stand: August 2006, maßgeblich.

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG**

Gemäß § 9 Abs. 2 sowie § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### **Einordnung in die Verfahrensart**

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BlmSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV sowie Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Tierhaltungs- und Biogasanlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die Tierplätze bleiben unverändert bestehen. Die Erhöhung der Gasspeichermenge und die Einstufung der Anlage in einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung haben im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage.

Die o.g. Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV - Störfall-Verordnung). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BlmSchG – zu führen. Die o.g. Anlage ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse. Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BlmSchG. Als Achtungsabstand wurde ein Umkreis von 250 m betrachtet. In diesem Umkreis befinden sich keine schützenswerten Einrichtungen, auf die sich Störfälle auswirken können.

Der aktuelle Abstand der Wohnbebauung zur bestehenden Biogasanlage, insbesondere der hinsichtlich der Störfallausbreitung relevanten Gasspeicher, beträgt 216 m.

Mit der Errichtung des zusätzlichen Gärrestlagers und der Änderung der Gasspeicherhauben, ändert sich zwar die Menge an gespeichertem Biogas in der Anlage (störfallrelevante Mengenerhöhung), nicht aber der Abstand des Betriebsbereiches zur schutzwürdigen Bebauung.

Es muss ausweislich des vorliegenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen nicht damit gerechnet werden, dass sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Bei dem beantragten Änderungsvorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage. Somit war das Verfahren mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 BlmSchG durchzuführen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde jedoch in Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG verzichtet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere die Zulassung nach Baurecht ein.

### **3. Rechtliche Würdigung des Antrages**

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

#### **Einordnung nach Baurecht**

Das Änderungsvorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, da die Planreife für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan nachgewiesen wurde und die Voraussetzungen des § 33 Abs.1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt sind. Die Voraussetzung des § 33 Abs.1 Nr.4 BauGB ist gegeben. Das Änderungsvorhaben liegt im Geltungsbereich des zur Genehmigung eingereichten Bebauungsplanes der Stadt Tanna „Biogasanlage Rothenacker“, OT Rothenacker.

Die Stadt Tanna hat am 16.12.2019 den Antrag auf Genehmigung gestellt und die Verfahrensakte bei der zuständigen Bauplanungsbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis vorgelegt. Es wurde geprüft, ob die Voraussetzung für eine Beurteilung des o.g. Vorhabens gemäß § 33 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung- vorliegt.

Mit den Unterlagen (Satzungsexemplar Bebauungsplan vom 02.09.2019, Verfahrensakte zum Genehmigungsantrag, Stand 16.12.2019) wurde die Planreife, die eine Beurteilung von Vorhaben nach § 33 BauGB zulässt, nachgewiesen. Die Planreifeprüfung erfolgte unter Az 25-2020-22 bei der zuständigen Unteren Baubehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreises.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der oben genannten Vorhaben richtet sich somit nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung-.

Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 und 4a Abs.2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,

2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich an erkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, eine entsprechende Würdigung erfolgte durch die zuständige Bauplanungsbehörde des Landkreises Saale-Orla.

Die Stadt Tanna hat in Anwendung von § 33 BauGB am 21.05.2019 die Übereinstimmung des Vorhabens mit den künftigen Festsetzungen bestätigt und ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben somit bauplanungsrechtlich zulässig.

### **Würdigung der Einwendungen**

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Dabei handelt es sich nicht um Einwendungen zu den störfallrelevanten Änderungen, weshalb das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, sondern um Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen auf dem Luft- und Lärmpfad. Diese führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Es wurden hierzu konkretisierende Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz formuliert.

Im Einzelnen:

Die formulierten Bedenken bezüglich des Anstiegs von Gülle- und Futtertransporten sind nicht plausibel. Eine Erhöhung des Jahresinputs der Biogasanlage ist nicht vorgesehen. Lediglich aufgrund der Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV, musste eine taggenaue Berechnung der Inputmenge vorgenommen werden. Diese erfolgte unter Berücksichtigung von Schwankungen der Einsatzstoffe, sodass abweichend vom notwendigen Tagesdurchschnitt Maximalannahmen, zur Sicherung einer gleichbleibenden Gasproduktion, zugrunde gelegt wurden (siehe auch Kenn-datendarstellung Ziffer II.3 des Bescheides). Mithin ist auch keine Überlastung der vorhandenen öffentlichen Verkehrswege feststellbar.

Ausgleichsmaßnahmen, welche gefordert werden, sind in Abstimmung mit der Stadt Tanna im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages festgelegt und verbindlich. Sie sind Grundlage der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes. Die Planreife nach § 33 BauGB wurde durch die Bauplanungsbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis bestätigt.

Eine Beurteilung der Verschlechterung der Lebensqualität der Bevölkerung ist kein Prüfauftrag im Rahmen des Änderungsvorhabens nach dem BImSchG. Jedoch wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen werden.

### **Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes**

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

### **Nebenbestimmungen**

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

### **konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

#### **Ziffer III.1. (Allgemeines):**

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saale-Orla-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BlmSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

#### **Ziffer III.1.8**

Das Betriebsgelände der Güterverwaltung „Nicolaus Schmidt“ AG Rothenacker erstreckt sich über mehrere Flurstücke. Um diese baurechtswidrigen Zustände zu beseitigen ist entsprechend eine Vereinigungsbaulast oder die Zusammenlegung der Flurstücke erforderlich, da der Nachweis der Grundflächenzahl im Geltungsbereich eines Bebauungsplans für das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne erfolgen muss. Ebenfalls ist diese Forderung aus bauordnungsrechtlichen Gründen (§ 6 Abs. 5 ThürBO) zu erheben.

#### **Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

#### **Nebenbestimmung 2.4.2-2.4.3 Austausch Gasspeicher**

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der gemäß § 51a BlmSchG von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vor-

geschlagenen und durch das BMU im Bundestaatsanzeiger veröffentlichten TRAS 120 „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Norm dient der Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Anlagenbetriebes.

#### Nebenbestimmung 2.5 Verbrennungsmotorenanlagen

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Messung und Überwachung sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen- 44. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.5.2 ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV.

Die Nebenbestimmung 2.5.3 ergibt sich aus § 7 der 44. BImSchV.

Die Festlegungen der Grenzwerte unter Nebenbestimmung 2.5.4 für das BHKW ergeben sich aus § 16 der 44. BImSchV.

Die Nebenbestimmung 2.5.7 entspricht den Forderungen der TA Luft Nrn. 5.5.1 und 5.5.2 und der damit verbundenen Sicherung der Mindestschornsteinhöhe.

#### Nebenbestimmung 2.6 Messung

Der Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe nach Nebenbestimmung 2.6.1 resultiert aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

#### Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Emissionen relevanter Anlagenteile erfolgte auf Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose und insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes mit dem Ziel der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Die Einschränkung in Bezug auf die Befüllung der Fahrsilos während der Nachtzeit erfolgt antragsgemäß.

Während der Erntezeit werden höhere als in der TA Lärm vorgegebene Immissionsrichtwerte zugelassen. Dies erfolgt im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall nach Nummer 3.2.2 der TA Lärm. Gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb verringern sich jedoch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 3.5 die Immissionen in der Erntezeit. Weitere Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Immissionen sind nicht möglich.

#### Ziffer III.4. (Störfallrecht):

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Störfall-VO. Da das vorgelegte Konzept zur Verhinderung von Störfällen die geplante Erhöhung der Biogaslagermenge noch nicht beinhaltet muss dieses bis zur Inbetriebnahme angepasst werden.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich- rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind.

Die Nebenbestimmung 7.4 basiert auf der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV § 3 a i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8).

Die Nebenbestimmungen 7.5 und 7.6 ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV § 6 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3 BetrSichV).

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

#### **Begründung zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11 (bei Auslagen), 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 900.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.267,09 Euro (748,51 Euro Tageszeitungen; 518,58 Euro Staatsanzeiger) als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Außerdem sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, die anfallenden Kosten nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen. Die dafür anfallenden Kosten werden mit einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid erhoben, da die Veröffentlichung noch aussteht.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

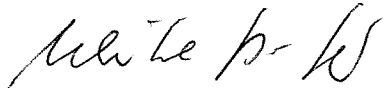
---

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Ulrike Krauß-Seeber  
Sachbearbeiterin

### Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

# Anlage 1

## Verzeichnis der Antragsunterlagen:

### Ordner I

| Nummer | Bezeichnung                                                                          | Formblatt       | Anzahl der Blätter |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 1.     | Antrag                                                                               |                 |                    |
|        | Deckblatt                                                                            |                 | 1 Blatt            |
|        | Vollmacht                                                                            |                 | 1 Blatt            |
| 1.1    | Inhaltsverzeichnis                                                                   |                 | 3 Blatt            |
| 1.2    | Antrag                                                                               | Formblatt 1.1   | 1 Blatt            |
|        | Anlage zu Formblatt 1.1                                                              |                 | 1 Blatt            |
| 1.3    | Antrag                                                                               | Formblatt 1.2   | 1 Blatt            |
|        | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen<br>Beginn                                       |                 | 1 Blatt            |
|        | Begründung zum Verfahren ohne<br>Öffentlichkeitsbeteiligung                          |                 | 1 Blatt            |
| 1.4    | Anlagen- und Betriebsbeschreibung,<br>Kurzbeschreibung                               |                 | 17 Blatt           |
| 2.     | Antragsunterlagen                                                                    |                 |                    |
| 2.1    | Technische Betriebseinrichtungen                                                     | Formblatt 2.1   | 4 Blatt            |
|        | Zusatzblatt zu FBL. 2.1 – Behälter<br>Parameter                                      |                 | 3 Blatt            |
|        | Verfahrensschaltbild                                                                 | ohne Maßstab    | 1 Blatt            |
| 2.2    | Verfahren (Stoffübersicht                                                            | Formblatt 2.2   | 3 Blatt            |
|        | Verfahren (Stoffübersicht, wenn<br>Abfälle die gehandhabten Stoffe<br>sind)          | Formblatt 2.2 a | 1 Blatt            |
| 2.3    | Stoffdaten (chem./ phys. und tox.<br>Eigenschaften)                                  | Formblatt 2.3   | 1 Blatt            |
| 2.4    | Stoffdaten (Chemikaliengesetz und<br>zugehörige Verordnung, andere<br>Rechtsgebiete) | Formblatt 2.4   | 1 Blatt            |
|        | Erläuterungen zu Stoffe, Stoff-<br>mengen und Stoffdaten                             |                 | 4 Blatt            |
|        | Stoff- und Flüssigkeitsbilanz BGA                                                    |                 | 2 Blatt            |
|        | Sicherheitsdatenblatt Biogas                                                         |                 | 4 Blatt            |
|        | Sicherheitsdatenblatt TECTROL<br>METAFLEXX HC PREMIUM<br>(Mineralöl)                 |                 | 4 Blatt            |
|        | Technisches Datenblatt<br>GUT-L40-BG2<br>(Kohlenstoff, imprägniert)                  |                 | 1 Blatt            |
|        | Sicherheitsdatenblatt<br>GUT-L40-BG2<br>(Imprägnierte Aktivkohle)                    |                 | 2 Blatt            |
| 2.5    | Emissionen (Verfahrensschritte,<br>Vorgänge)                                         | Formblatt 2.5   | 1 Blatt            |
| 2.6    | Emissionen (Massen/ Abgas-<br>reinigung)                                             | Formblatt 2.6   | 2 Blatt            |

|            |                                                                                           |                        |          |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------|
| 2.7        | Emissionen (Quellenverzeichnis)                                                           | Formblatt 2.7          | 1 Blatt  |
|            | Erläuterungen zu Emissionen/<br>Luftschadstoffen                                          |                        | 2 Blatt  |
|            | Schornsteinhöhenberechnung                                                                |                        | 1 Blatt  |
|            | Emissionsquellenplan                                                                      | ohne Maßstab           | 1 Blatt  |
| 2.8        | Lärm                                                                                      | Formblatt 2.8          | 1 Blatt  |
| 2.9        | Lärm                                                                                      | Formblatt 2.9          | 1 Blatt  |
|            | Erläuterungen Schall und Geräusche                                                        |                        | 1 Blatt  |
|            | Übersichtslageplan – Anlagen und<br>Immissionspunkte                                      | Maßstab 1 : 3.000      | 1 Blatt  |
|            | Schallimmissionsprognose vom<br>23.11.2019                                                |                        | 42 Blatt |
| 2.10       | Störfall                                                                                  | Formblatt 2.10/ 2.10 a | 2 Blatt  |
|            | Störfall (Stoffe)                                                                         | Formblatt 2.10 b       | 1 Blatt  |
|            | Erläuterung Anlagensicherheit                                                             |                        | 1 Blatt  |
|            | Prüfung der Anwendbarkeit der<br>StörfallVO auf Biogasanlagen und<br>diverse Berechnungen |                        | 11 Blatt |
|            | Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung<br>des angemessenen Abstandes                        |                        | 16 Blatt |
|            | Störfallkonzept                                                                           |                        | 19 Blatt |
|            | Explosionsschutzdokument                                                                  |                        | 6 Blatt  |
|            | Gefährdungsanalyse zum Stand der<br>Arbeitssicherheit                                     |                        | 2 Blatt  |
|            | Notfall- und Alarmplan                                                                    |                        | 1 Blatt  |
|            | Meldeweg und Meldebogen                                                                   |                        | 1 Blatt  |
| 2.11       | Abfallverwertung                                                                          | Formblatt 2.11         | 1 Blatt  |
| 2.12       | Abfallbeseitigung                                                                         | Formblatt 2.12         | 1 Blatt  |
|            | Erläuterungen zu Abfallvermeidung<br>und Abfallverwertung                                 |                        | 1 Blatt  |
|            | Gärrestverwertung                                                                         |                        | 1 Blatt  |
|            | Gärrestabnahmeverträge                                                                    |                        | 7 Blatt  |
| 2.13/ 2.14 | Brandschutz                                                                               | Formblatt 2.13 + 2.14  | 2 Blatt  |
|            | Erläuterungen zum Brandschutz                                                             |                        | 1 Blatt  |
|            | Beschreibung Energieeffizienz und<br>Wärmenutzung                                         |                        | 1 Blatt  |
|            | Maßnahmen nach der Betriebs-<br>einstellung                                               |                        | 1 Blatt  |
| 2.15       | Arbeitsschutz                                                                             | Formblatt 2.15         | 1 Blatt  |
| 2.16       | Arbeitsschutz                                                                             | Formblatt 2.16         | 1 Blatt  |
| 2.17       | Arbeitsschutz                                                                             | Formblatt 2.17         | 1 Blatt  |
|            | Maßnahmen zum Arbeitsschutz an<br>der Biogasanlage                                        |                        | 3 Blatt  |
|            | Darstellung Arbeitspodeste G 14                                                           | Maßstab 1 : 200        | 1 Blatt  |
| 2.18       | Abwasser/ Wasserversorgung                                                                | Formblatt 2.18/ 1 – 2  | 2 Blatt  |
| 2.19       | Unterlagen für Abwasseranlagen                                                            | Formblatt 2.19/ 1 – 2  | 2 Blatt  |
| 2.20       | Übersicht über die Anlagen zum<br>Umgang mit wassergefährdenden<br>Stoffen                | Formblatt 2.20         | 1 Blatt  |
| 2.21       | Anzeige einer Anlage zum Umgang<br>mit wassergefährdenden Stoffen                         |                        |          |
|            | Gärrestlager G 14                                                                         | Formblatt 2.21/ 1 – 3  | 3 Blatt  |
|            | Anzeige einer Anlage zum Umgang                                                           |                        |          |

|      |                                                                                                                          |                       |          |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------|
| 2.22 | mit wassergefährdenden Stoffen<br>Motorenöl Tank BHKW                                                                    | Formblatt 2.21/ 1 – 3 | 3 Blatt  |
|      | Anzeige einer Anlage zum Umgang<br>mit wassergefährdenden Stoffen<br>Motorenöl Tank BHKW                                 | Formblatt 2.21/ 1 – 3 | 3 Blatt  |
|      | Beschreibung der Substrat-Rohr-<br>leitungstechnik, der Anordnung von<br>Wanddurchbrüchen, Sicherheits-<br>Maßnahmen     |                       | 2 Blatt  |
|      | Natur und Landschaft                                                                                                     | Formblatt 2.22/ 1 – 3 | 3 Blatt  |
|      | Erläuterungen zum Eingriffs- und<br>Ausgleichplan                                                                        |                       | 2 Blatt  |
|      | <u>Anlagenverzeichnis</u>                                                                                                |                       |          |
|      | Inhaltsverzeichnis                                                                                                       |                       |          |
|      | - Darstellungen zu den statischen<br>Berechnungen (Deckblatt)                                                            |                       | 1 Blatt  |
|      | Inhaltsverzeichnis Bauantrag                                                                                             |                       | 2 Blatt  |
|      | - Antrag auf Baugenehmigung                                                                                              |                       | 3 Blatt  |
|      | - Baubeschreibung                                                                                                        |                       | 4 Blatt  |
|      | - Auszug aus dem Liegenschafts-<br>kataster                                                                              | Maßstab 1 : 2.000     | 1 Blatt  |
|      | - Baugrundgutachten                                                                                                      |                       | 4 Blatt  |
|      | - Nachweis mittlere Höhe Sicher-<br>heitsauffangraum                                                                     |                       | 2 Blatt  |
|      | - Nettogrundflächen                                                                                                      |                       | 1 Blatt  |
|      | - Technisches Datenblatt APROVIS<br>Gaskühler                                                                            |                       | 10 Blatt |
|      | - Technisches Datenblatt APROVIS<br>Aktivkohlefilter                                                                     |                       | 8 Blatt  |
|      | - Betriebs- und Wartungsanleitung<br>Lahmeyer Compactstation®                                                            |                       | 2 Blatt  |
|      | - Technische Beschreibung BHKW<br>JMS 312 GS-B.L                                                                         |                       | 3 Blatt  |
|      | - Übersichtslageplan, Bestand                                                                                            | Maßstab 1 : 1.000     | 1 Blatt  |
|      | - Übersichtslageplan, Neu                                                                                                | Maßstab 1 : 1.000     | 1 Blatt  |
|      | - Teillageplan Biogasanlage, Neu                                                                                         | Maßstab 1 : 500       | 1 Blatt  |
|      | - Teillageplan Biogasanlage, Neu<br>(Nachweis Höhen für Auffang-<br>Volumen Sicherheitsauffangraum,<br>Fläche Umwallung) | Maßstab 1 : 500       | 1 Blatt  |
|      | - Teillageplan Biogasanlage, Neu<br>(Leckerkennung/ Drainage Gär-<br>restlager G14)                                      | Maßstab 1 : 250       | 1 Blatt  |
|      | - Ansicht von Nord-Ost                                                                                                   |                       |          |
|      | Ansicht von Süd-West/ Schnitt                                                                                            | Maßstab 1 : 200       | 1 Blatt  |
|      | - Teillageplan, Nachweis<br>Festsetzungen Bebauungsplan                                                                  | Maßstab 1 : 500       | 1 Blatt  |
|      | - Inhaltsverzeichnis Anlage 8                                                                                            |                       | 1 Blatt  |
|      | - Technische Unterlagen neue<br>Tragluft-Haube Gärrestlager G14                                                          |                       | 6 Blatt  |
|      | - Technische Unterlagen Rührwerke<br>und Pumpe neues Gärrestlager G14                                                    |                       | 5 Blatt  |

---

|                                                                                                                                                     |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| - Datenblatt Oxidationskatalysator                                                                                                                  | 1 Blatt      |
| - Technische Unterlagen BHKW 3<br>(Motor, Schallschutzhaube, ...)                                                                                   | 6 Blatt      |
| - Datenblatt und Technische Unterlagen<br>Neue Gasstrecke (Aktivkohlefilter,<br>Gaskühlung und Gasverdichter)                                       | 18 Blatt     |
| - Beschreibung Füllstandsmessung/<br>Überlaufschutz neues Gärrestlager G14                                                                          | 4 Blatt      |
| - Beschreibung neue Trafostation 1.000 kVA                                                                                                          | 4 Blatt      |
| <br>Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall<br>(allgemeine Vorprüfung) Bearbeitungsstand 06.08.2018,<br>überarbeitet Stand 24.10.2018 | <br>16 Blatt |
| <br>Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht<br>Bearbeitungsstand 06.08.2018                                                                          | <br>18 Blatt |

## Anlage 2

### Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis:
    - Untere Immissionsschutzbehörde,
    - Fachdienst Bauordnung als Untere Baubehörde,
    - Fachdienst Umwelt als Untere Wasserbehörde,
    - Fachdienst Umwelt als Untere Naturschutzbehörde,
    - Fachdienst Öffentliche Ordnung als untere Brand und Katastrophenschutzbehörde.
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
  - In Angelegenheiten der Einhaltung der Düngerverordnung das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich

geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis abzustimmen.

- 
19. **Straßenbau:**  
Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht eingeschränkt werden. Insbesondere sind Verschmutzungen der Fahrbahn zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
  20. **Bodenschutz-/Altlasten:**  
Der Standort des geplanten Vorhabens ist im Altlasteninformationssystem des Freistaates Thüringen (THALIS) als Altlastenverdachtsfläche unter der Kennziffer 15392 registriert. Der Altlastenverdacht gründet sich auf die langjährige gewerbliche Nutzung des Standorts zum Zweck der Massentierhaltung.
  21. **Wasserrecht:**  
Für die bestehende Einleitererlaubnis ist aufgrund der beabsichtigten Änderungen, den zusätzlichen angeschlossenen Flächen und der damit verbundenen Erhöhung des Abflusses in den Dorfbach Rothenacker ein Änderungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis zu stellen.
  22. Für die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen „Rückbau Wehr Zollgrün 1 und Wehr Zollgrün 2“ sowie für den „Rückbau der Sohl- und Uferbefestigung zwischen dem Wehr Zollgrün 1 und Zollgrün 2“ ist eine wasserrechtliche Zulassung entsprechend § 28 ThürWG i.V.m. § 36 WHG / § 68 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis zu beantragen.
  23. Der Abstand zwischen dem neu zu errichtenden Behälter zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen hat mindestens 50 m, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 m zu betragen.
  24. **Störfallrecht:**  
Auf die Betreiberpflichten nach § 8 Abs. 4 Störfall VO wird hingewiesen.
  25. **Bauordnungsrecht:**  
Die Bauausführung hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und gemäß den Antragsunterlagen zu erfolgen.

---

**Verteiler 08/18:**

Original:

Güterverwaltung „Nicolaus Schmidt“ AG  
Rothenacker  
Rothenacker 14  
07922 Tanna

1 Kopie:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

unter Beifügung von 1 Satz Unterlagen gegen  
Empfangsbestätigung

je eine Kopie:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Untere Baubehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

1 Kopie:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 63  
Regionalinspektion Ostthüringen  
Otto-Dix-Str. 9  
07548 Gera

1 Kopie:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Referat 21 (Düngung)  
Naumburger Str. 98  
07443 Jena

1 Kopie:

Referat 51 im Hause



---

**Verfügung 08/18 (nur am Entwurf)**

1. Original mit Unterschrift doppelseitig ausgedruckt einscannen und auf Laufwerk R/ Immissionsschutzrecht/ Genehmigungsverfahren/ Bescheide zu abgeschlossenen Verfahren mit der Bezeichnung Jahr - Verfahrensnummer (dreistellig) - Anlagenbezeichnung einstellen durch Geschäftsstelle Ref.
2. Original doppelseitig ausgedruckt anschließend gegen Zustellungsurkunde zur Post durch Geschäftsstelle Abt.6
3. 1 Satz Antragsunterlagen (Nr. 3 der Ausfertigung der AU) gegen Empfangsbestätigung an Antragsteller zurück m.d.B. um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung
4. Kopien ohne Verfügungsseite (letzte) gem. Verteiler + Ref. 13 anfertigen (doppelseitig) durch Geschäftsstelle Abt. 6
5. Versand der Kopien gemäß Verteiler durch Geschäftsstelle Abt.6
6. Kopie für Ref. 13 stempeln und zur Abzeichnung rechn. richtig Bearbeiter vorlegen
7. Vorlage durch Bearbeiter zur Zeichnung sachl. richtig und Rückgabe an Geschäftsstelle Abt. 6
8. Weiterleitung der beiden sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Kopien an das Ref. 13 mit der Bitte um weitere Veranlassung durch Geschäftsstelle Abt. 6.
9. PDF des Bescheides bei IED-Anlagen (hier: ja) an Ref. 62 (Frau Rätke) per E-Mail zur dauerhaften Einstellung im Internet durch Geschäftsstelle Abt. 6
10. Vorgang als erledigt austragen durch Geschäftsstelle Abt. 6
11. Eintragung PA in LIS-A durch Geschäftsstelle (Angabe Verfahrensart: § 16 a)
12. WV Entwurf beim zuständigen Bearbeiter
13. Entwurf zum Vorgang durch Bearbeiter
14. Eintragung LIS-A im Übrigen durch Bearbeiter,
15. WV zwecks Archivierung und Rücksendung/Verteilung überzähliger Antragsunterlagen bei Geschäftsstelle Abt. 6

*Bei Übersendung Antragsunterlagen an UIB im Anschreiben Nr. der Ausfertigung der Antragsunterlagen angeben bzw. die übersandten Unterlagen auflisten*

